

Betriebssatzung für den Eigenbetrieb „Kommunale Dienste“

Rechtsgrundlagen: § 4 der Gemeindeordnung von Baden-Württemberg (GemO)
und § 3 Abs. 2 des Eigenbetriebsgesetzes (EigBG)

Satzung: 14.12.2009

Änderungen:

GEMEINDE LANGENARGEN

BODENSEEKREIS

Betriebsatzung

für den Eigenbetrieb "Kommunale Dienste"

Aufgrund von § 4 der Gemeindeordnung von Baden-Württemberg (GemO) und § 3 Abs. 2 des Eigenbetriebsgesetzes (EigBG) hat der Gemeinderat der Gemeinde Langenargen am 14.12.2009 folgende Betriebsatzung beschlossen:

§ 1

Bezeichnung des Eigenbetriebs

- (1) Der Eigenbetrieb führt den Namen „Kommunale Dienste Langenargen“
- (2) Der Betrieb wird als Eigenbetrieb nach dem Eigenbetriebsgesetz geführt.

§ 2

Gegenstand des Eigenbetriebs

- (1) Gegenstand des Eigenbetriebs ist die Erbringung kommunaler Dienstleistungen im Zusammenhang mit Energieversorgung, Energiegewinnung und Verkehr.
- (2) Der Eigenbetrieb verwaltet die Beteiligungen der Gemeinde Langenargen an der Regionalwerk Bodensee GmbH & Co. KG und der Energiegenossenschaft Bodensee eG.
- (3) Der Eigenbetrieb darf alle den Betriebszweck fördernden oder ihn wirtschaftlich berührende Geschäfte betreiben.

§ 3

Zuständigkeiten

- (1) Der Gemeinderat beschließt über alle Angelegenheiten, die ihm durch die Gemeindeordnung und das Eigenbetriebsgesetz vorbehalten sind. Die nach der Hauptsatzung der Gemeinde Langenargen bestehenden beschließenden Ausschüsse treten an die Stelle des beschließenden Betriebsausschusses. Sie entscheiden im Rahmen ihrer Zuständigkeitsbereiche unter Beachtung von § 8 des Eigenbetriebsgesetzes.
- (2) Für den Eigenbetrieb wird keine Betriebsleitung bestellt. Die nach dem Eigenbetriebsgesetz der Betriebsleitung obliegenden Aufgaben werden vom Bürgermeister wahrgenommen. Ihm obliegt damit insbesondere die laufende Betriebsführung und die Entscheidung in allen Angelegenheiten des Betriebes, soweit nicht der Gemeinderat oder die beschließenden Ausschüsse zuständig sind.

Dazu gehören die Aufnahme der im Vermögensplan vorgesehenen Kredite, die Bewirtschaftung der im Erfolgsplan veranschlagten Aufwendungen und Erträge sowie alle sonstigen Maßnahmen, die zur Aufrechterhaltung und Wirtschaftlichkeit des Betriebes notwendig sind, insbesondere der Einsatz des Personals, die Anordnung von Instandsetzungen, die Beschaffung von Vorräten im Rahmen einer wirtschaftlichen Lagerhaltung.

§ 4

Stammkapital

Das Stammkapital des Eigenbetriebes wird auf 420.000 € festgesetzt.

§ 5

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Hinweis:

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder auf Grund der GemO beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahre seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen sind, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.

Langenargen, den 14.12.2009

Rolf Müller
Bürgermeister

Ausgefertigt:

Langenargen, den 15.12.2009

Rolf Müller
Bürgermeister